

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 149/2015

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: FB I Innere Verwaltung/ Finanzen	Datum: 05.03.2015
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge Stadtrat	Termin 18.03.2015	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
----------------------------	----------------------	------------	------------------------

Betreff: Tilgungsaussetzung kommunalverbürgter Darlehen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt zur Sicherung der Liquidität der Städtischen Wohnungsgesellschaft GmbH Tangerhütte für die bei der Deutschen Kreditbank Magdeburg aufgenommenen, durch die Gemeinde verbürgten, fünf Darlehen eine Tilgungsaussetzung für die Dauer von maximal 9 Monaten.

Zur Erfüllung der durch die Gläubiger aufgegebenen Bedingungen ist umgehend die Erstellung eines Unternehmenskonzeptes zu beauftragen.

Dieses Konzept bildet die Voraussetzung für weitere Entscheidungen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erkennt die Verpflichtung für die Gesellschaft an und beteiligt sich mit maximal 15 T€ an der Finanzierung des Konzeptes. Die Mittel dafür sind im Haushaltsplan 2015 veranschlagt.

Die sich aus der Vertragsänderung ergebenden finanziellen Konsequenzen (Zinszahlungen) sind durch die Städtische Wohnungsgesellschaft zu erwirtschaften.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
anteilig bis zu	Jahr 2015		
15.000 EUR	PK: 61210.5315100		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Übersicht über Darlehensverträge

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung der Verwaltung:

Gemäß § 109 KVG LSA ist die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter geregelt. Zu den fünf Darlehensverträgen, siehe Anlage, liegen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal genehmigte Bürgschaftserklärungen vor. Die betroffenen vorliegenden genehmigten Bürgschaften aus den Vorjahren werden von der Grundschuldsumme nicht verändert.

Zur Sicherung der Liquidität und Entwicklung der Städtischen Wohnungsgesellschaft GmbH Tangerhütte wird es aus heutiger Sicht erforderlich, seitens der bestehenden Verträge, Änderungen vorzunehmen.

Die Laufzeit wird um maximal 9 Monate verlängert.

Die finanziellen Auswirkungen und Änderungen sind aus der als Anlage beigefügten tabellarischen Darstellung zu entnehmen.

Gemäß § 109 Punkt (3) KVG LSA dürfen sich aus der Bürgschaft keine Aufwendungen für die Kommune in den künftigen Haushaltsjahren ergeben.